

**Gesetz
über die Änderung der Gesetze betreffend
die Ablösung von Reallasten.**

Vom 9. Januar 1922.*

§ 1

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, durch das die in den Gesetzen über die Ablösung von Reallasten getroffenen Vorschriften über die Ermittlung des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts anderweit geregelt werden, können Reallasten nur abgelöst werden, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts Einverständnis besteht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der zuständige *Minister* führt das Gesetz aus.

Datum: Verk. am 16. 1. 1922, GS 7

**Verordnung
zum Schutz der Felder und Gärten
gegen fremde Tauben.**

Vom 4. März 1933.*

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekannmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:*

§ 1*

(1) Tauben sind zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstbestellung während eines Zeitraums von längstens je einem Monat derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Die Sperrzeiten sind von den *Kreispolizeibehörden* nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jährlich festzusetzen. Mit Zustimmung des *Regierungspräsidenten* kann zum Schutz der Frühjahrsbestellung im Falle besonderen Bedürfnisses die Sperrfrist auf eine Höchstdauer von insgesamt einundeinhalb Monaten erhöht werden.

(2) Während der übrigen Zeit des Jahres dürfen die Tauben frei umherfliegen.

Datum: Verk. am 23. 3. 1933, GS 64

Einleitung: Feld- und ForstpolizeiGes. GVBl. Sb. I 452-3

§ 1: I. d. F. d. VO. v. 13. 12. 1934, GS 464; für Brieftauben aufgeh. durch Brieftaubenges. v. 1. 10. 1938, RGBl. I S. 1335, §§ 8 u. 12 Abs. 2

§ 1 Abs. 1: Kursivdrucke jetzt Vorbehaltsaufgabe der Hauptverwaltung; vgl. Anlage zu § 1 d. DVO-AZG I. d. F. v. 20. 9. 1962, GVBl. S. 1101, Abschn. XXV Abs. 1

§ 2*

Tauben, die während der Sperrzeit (§ 1 Abs. 1) auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (RGBl. S. 463) bleiben unberührt.

§ 3*

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Der Preußische Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

§ 2: Ges. v. 28. 5. 1894 aufgeh. durch BrieftaubenGes. v. 1. 10. 1938, RGBl. I S. 1335, § 12 Abs. 2
§ 3: Aufhebungsvorschrift

Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz.*

Vom 25. Juli 1911.*

I. Verfahren und Behörden

§§ 1 und 2*

§ 3*

(1) Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, unter der Bezeichnung „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung“ öffentlich bekanntzumachen. ...

(2) Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe. Schriftliche Mitteilung muß jedoch, wenn sie von den Beteiligten binnen einer Woche verlangt wird, innerhalb dreier Tage erfolgen.

(3) In Anordnungen der im Absatz 1 gedachten Art, die auf Grund der §§ 7, 16 und 17 und zur Ausführung der in diesen Paragraphen bezeichneten Maßregeln auf Grund des § 78 des Viehseuchengesetzes erlassen werden, ist auf die vorgedachten Gesetzesstellen, soweit sie für die Anordnungen in Betracht kommen, zu verweisen.

(4) In Anordnungen der im Absatz 1 gedachten Art, die zum Schutz

Überschrift: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
Datum: GS 149

§§ 1 u. 2: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 3
§ 3 Abs. 1, 3 u. 4: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
§ 3 Abs. 1 Satz 2, 3 u. Abs. 5: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, ist die Seuche, gegen deren Verbreitung die Anordnung Schutz bieten soll, zu bezeichnen und anzugeben, daß die Anordnung auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes erfolgt.

(5)

(6) Von der Beobachtung anderer als der in diesem Paragraphen gegebenen Formvorschriften hängt die Gültigkeit viehseuchenpolizeilicher Anordnungen nicht ab.

§ 4*

II. Entschädigungen

§ 5*

(1) Entschädigung ist außer in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes zu gewähren:

1. für Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand oder Rauschbrand, sowie für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode Tollwut festgestellt worden ist.

(2) Auf die Fälle des Absatzes 1 finden die Vorschriften der §§ 68 bis 70 und 72 des Viehseuchengesetzes mit den Maßgaben der §§ 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 6*

Die Entschädigung beträgt in den Fällen des § 5 Nr. 1 und bei den mit Tollwut behafteten Tieren vier Fünftel des gemeinen Wertes. ...

§ 7*

Die im § 70 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes bestimmte Frist beträgt bei Wild- und Rinderseuche 14 Tage, bei Tollwut 90 Tage.

§ 8*

In den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt. Im Falle des § 71 Nr. 1 ist jedoch für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel die Entschädigung auch dann nicht zu versagen, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche oder in Tollwut bestanden hat.

§§ 9 bis 12*

§ 13*

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich

§ 4: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; im übrigen überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 40 ff. u. 68 ff.

§ 5: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 6 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1, § 68a

§§ 7 u. 8: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§§ 9 bis 12: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 13 Abs. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1